LG Amberg, Endurteil v. 08.12.2025 – 22 O 1007/24

Titel:

Beweisvereitelung durch Beseitigung der Sturzursache

Normenketten:

BGB § 823 Abs. 1

ZPO § 286

Leitsatz:

Stützt ein Geschädigter seine Schadensersatzklage auf eine Verletzung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht, weil der Beklagte schuldhaft eine größere Bodenwelle auf dem Gehweg nicht beseitigt habe, wegen der er gestürzt sei und sich verletzt habe, vereitelt der Beklagte nicht deshalb den dem Kläger obliegenden Beweis, weil er nach dem Unfall die Bodenwelle beseitigt. (Rn. 18 – 21) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Verkehrssicherungspflicht, Beweislast, Beweisaufnahme, Ortsbesichtigung, Beweisvereitelung, Schadensersatz, Unfallschaden

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist für die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 14.880,00 € festgesetzt.

Tatbestand

1
Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche aus dem Unfallereignis vom 12.09.2023 auf dem Bürgersteig vor dem Anwesen ... .

2
Die Klägerin behauptet, sie sei am 12.09.2023 auf dem öffentlichen Gehweg vor dem Anweisen ... gestürzt, als sie zu ihrem dort am Fahrbahnrand geparkten Fahrzeug ging. Ursache des Sturzes sei eine nicht ohne weiteres erkennbare Bodenwelle gewesen. Die starke Bodenwelle sei derart ausgestaltet gewesen, dass sie zum einen eine Vertiefung des Bodenbelages enthalte und gleichzeitig mit einer anschließend zusätzlichen Erhöhung verbunden sei. Diese Situation sei nach wie vor vorhanden und stelle eine Gefahrenquelle für Fußgänger dar. Die Unebenheit betrage mehr als 5 cm.

3
Die Klägerin beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.880,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin jeden weiteren materiellen und immateriellen Schaden aus dem Schadensereignis vom 12.09.23 zu erstatten, soweit die Ansprüche nicht auf Dritte und Sozialversicherungsträger übergegangen sind.

4. Die Beklagte wird verurteilt, die vorgerichtlich bei den R. S. u. B., angefallenen Gebühren in Höhe von 1.295,43 € nebst 5 Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

4
Die Beklagte beantragt,

Die Klage wird abgewiesen.

5
Im Übrigen wird vollumfänglich auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der Sitzung am 04.08.2025 sowie des Ortstermins am 08.12.2025 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

6
Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

7
Das Landgericht Amberg ist nach § 1 ZPO, §§ 71 Abs. 1, 23 Nr. 1 GVG sachlich und nach §§ 12, 13, 32 ZPO örtlich zuständig.

II.

8
Die Klage ist unbegründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte aufgrund des Unfallereignisses vom 12.09.2023 auf dem Bürgersteig vor dem Anwesen ..., keine Schadensersatzansprüche. Die Anspruchsvoraussetzungen von § 823 Abs. 1 BGB oder § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG konnten durch die Klägerin nicht bewiesen werden.

9
Gemäß § 286 Abs. 1 S. 1 ZPO hat das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses der Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden. Hierbei regelt § 286 ZPO auch das erforderliche Beweismaß: Weniger als Überzeugung von der Wahrheit reicht für das Bewiesensein nicht aus. Ein bloßes Glauben, Wähnen oder Fürwahrscheinlichhalten berechtigt nicht zur Bejahung des streitigen Tatbestandsmerkmales. Umgekehrt kann das Gericht nicht verpflichtet sein, entgegen seiner Überzeugung von einem objektiv wahrscheinlichen Sachverhalt auszugehen. Absolute Gewissheit wird zwar nicht verlangt, erforderlich ist aber subjektive Überzeugung, welche den vernünftigen Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen. Entscheidend ist, ob das Gericht die an sich möglichen Zweifel überwinden und sich von einem bestimmten Sachverhalt als wahr überzeugen kann.

10
Es ist zur Überzeugung des Gerichts, § 286 ZPO, keine Verkehrssicherungspflichtverletzung der Beklagten bewiesen.

11
Die Beklagte behauptet, aufgrund einer nicht ohne weiteres erkennbaren Bodenwelle gestürzt zu sein. Die als Nachweis mit Anlage K 1 vorgelegten Lichtbilder zeigen einen Höhenversatz in einem Pflasterbelag.

12
Im Rahmen des am 08.12.2025 durchgeführten Ortstermines zeigte die Klägerin den Unfallort und gab an, dass hier eine Bodenwelle zu sehen sei, in welcher in einer Absenkung Wasser stehe, sowie eine weitere Bodenwelle. Die konkrete Stelle, an der sie mit dem Bein hängen geblieben sei, sei nicht mehr erkennbar, da augenscheinlich, nach Angaben der Klägerin, die Stelle gerichtet worden sei. Dies könne die Klägerin

anhand des Fugenbildes der Pflastersteine erkennen, welche jetzt zum Teil Fugen aufweisen würden bzw. an deren Stellen nicht aufweisen würden.

13
Das Gericht konnte vor Ort keine von der Klagepartei vorgebrachte Bodenwelle erkennen, welche Anlage K 1 ansatzweise entsprach. Auch die Klägerin gab bei dem Ortstermin selbst an, dass die konkrete unfallursächliche Stelle nicht mehr vorhanden sei.

14
Die Beklagte hat den Sachvortrag der Klagepartei bestritten und hinsichtlich der Lichtiblder, Anlage K 1, vorgetragen, dass weder ansatzweise feststehe, wann dieses Lichtbild gefertigt worden seien, welche Stelle dies konkret sein solle und ob und inwieweit die Klägerin dort zu Sturz gekommen sei.

15
Mithin steht bereits nicht fest, dass die Lichtbilder die Unfallörtlichkeit zeigen. Die Klagepartei hat insoweit auch keinen weiteren Beweis angeboten. Es konnte daher von einem Sachverständigengutachten zu auf den Lichtbildern dargestellten Höhenversatz abgesehen werden.

16
Die Beklagte hat sich der Parteieinvernahme der Klägerin widersetzt.

17
Weitere Beweise hat die Klägerin nicht angeboten.

18
Die Klägerin ist daher hinsichtlich der behaupteten Bodenwelle und einer daraus resultierenden Verkehrssicherungspflichtverletzung der Beklagten beweisfällig.

19
Bei dem Ortstermin am 08.12.2025 hat der Klägervertreter beantragt, der Beklagten aufzugeben mitzuteilen, in welchem Umfang Pflasterarbeiten an der angegebenen Sturzstelle seit dem Unfallereignis vorgenommen wurden.

20
Dem war nicht nachzukommen. Auf Basis der Mitteilung des Umfangs möglicher nachträglicher Pflasterarbeiten, kann die Klägerin den Zustand vor den vermeintlichen Pflasterarbeiten nicht nachweisen.

21
Auch ist eine Beweisvereitelung durch die Beklagte nicht ersichtlich. Von einer Beweisvereitelung kann nur gesprochen werden, wenn die nicht beweisbelastete Partei dem beweisbelasteten Gegner die Beweisführung schuldhaft unmöglich macht oder erschwert, indem sie vorhandene Beweismittel vernichtet, vorenthält oder ihre Benutzung erschwert (BGH NJW 2022, 539, Rn. 12). Zum einen trifft die Beklagte bei Vorhandensein der von der Klägerin behaupteten Bodenwelle eine Verkehrssicherungspflicht. Damit ist die Beweisführung der Klagepartei jedenfalls nicht schuldhaft unmöglich gemacht oder erschwert worden. Zum anderen obliegt es der Klagepartei selbst, welche noch im Schriftsatz vom 17.4.2025 den richterlichen Augenschein der Sturzstelle beantragte, aussagekräftige Lichtbilder von der Unfallstelle zum Zustand am 13.09.2023 zu fertigen.

III.

22
Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht nach § 709 ZPO.